

- Stellungnahme zur Errichtung oder dem Austausch von Energieerzeugungsanlagen –

(nach §§ 63-68 der Hess. Bauordnung v. 28.05.2018; GVBl. 2018 Nr.9)

Sehr geehrte Bauherrschaft,

die von Ihnen geplante Maßnahme (*Errichtung oder Änderung einer Feuerungsanlage*) ist ein **Bauvorhaben**, das der Beurteilung durch den in der **Hessischen Bauordnung** (HBO § 68 Abs.6 / Anl. Abs.V Nr.4 sowie § 89 Abs. 4 u. 5) benannten **Sachverständigen für Energieerzeugungsanlagen** (bevollmächtigte/r Bezirksschornsteinfeger/in) bedarf.

Die Beurteilung erfolgt zur Sicherstellung des **vorbeugenden Brandschutz**, der **ordnungsgemäßen Funktion** sowie der **sicheren Abgasabführung** bei Betrieb der Feuerungsanlage.

Die Beurteilung und die Bescheinigung sind nach Hess. Verwaltungskostenordnung (VwKostO, vom 09.11. 2012 (GVBl. S.484, 2013 S.44; zul. geä. 28. Januar 2020 (GVBl. S.98)) **gebührenpflichtig**.

Für die Freigabe der Anlage nach der Fertigstellung und Bescheinigung der **sichere Benutzbarkeit der Energieerzeugungsanlagen (§§ 63-66 u. 84 Abs.2 S.5 HBO)**, ist eine Stellungnahme **vor** Baubeginn notwendig. Hierbei werden der Aufstellraum, die Abgasanlage sowie die Versorgung mit der für die Verbrennung notwendigen Luft überprüft und gegebenenfalls notwendige Änderungen erfasst.

Es werden folgende Daten erfasst:

1. *Art, Hersteller, Typ, Nennwärmeleistung der Feuerstätte*
2. *Lage, Größe, Be- und Entlüftung des Aufstellraums*
3. *Führung des Abgasrohres von der Feuerstätte zum Schornstein*
4. *Ist-Zustand und Eignung des Schornsteins für die neue Feuerstätte*
5. *Brandschutztechnische Anforderungen*

Um den zügigen, möglichst mängelfreien Ablauf der Bauarbeiten sicherzustellen, können dem jeweiligen Bauzustand entsprechende Bauzustandsprüfungen erforderlich sein:

- Zwischenbesichtigung vor Verkleidung von Abgasanlagen im Dach-/Deckenbereich oder bei Wanddurchführungen durch brennbare Bauteile
- Einsichtnahme des Aufbaus von vor Ort errichteten Feststoff-Feuerstätten (Kaminofen, Heizeinsatz, Kachelofen o.ä.)

Vor der dauerhaften Inbetriebnahme der Feuerungsanlage ist die Freigabe/Abnahme und Bescheinigung der sicheren Benutzbarkeit n. § 68 Abs. u. Anl. Abs. V Nr.4 erforderlich (max. 4 Wochen nach Inbetriebnahme).

Rechtzeitige Terminvereinbarungen vermeiden Verzögerungen!

Sollten Fragen zu Ihrem Bauvorhaben auftreten, stehe ich gerne zur Verfügung.